



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	An: RDen Nord, NRW, Hessen, RPS, BW, SAT; nachrichtlich übrige RD
Aktenzeichen: 5390 / 6530	gültig ab: 14.07.2009 gültig bis: 31.12.2009
Organisationseinheit: SP III 2	SGB III: Weisung SGB II: Information

## **E-Mail-INFO SGB III und SGB II vom 14.07.2009**

(Informationen/Weisungen des Bereichs SP III durch E-Mail)

**Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben;  
Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (HEGA 01/09 – 04) und Ausführung  
von Leistungen nach § 38a Abs. 2 SGB IX durch ein Persönliches Budget (HEGA 05/08  
- 05)**

### **Zusammenfassung:**

Der Rechtsanspruch auf die Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ und die Ausführung durch ein Persönliches Budget besteht uneingeschränkt und unabhängig davon, ob die Leistung als Sachleistung erbracht werden kann.

### **1. Ausgangssituation**

Bedingt durch Entscheidungen der Vergabekammern des Bundeskartellamtes konnte in den oben benannten RD-Bezirken für insgesamt 46 Agenturen der Zuschlag für die Durchführung der „Unterstützten Beschäftigung“ nicht zum vorgesehenen Termin erteilt werden; nach derzeitiger Einschätzung kann insoweit nicht vor Herbst 2009 von einer endgültigen rechtlichen Klärung ausgegangen werden. Die Frage nach Umsetzung des Rechtsanspruchs auf „Unterstützte Beschäftigung“ in den betroffenen AA wurde an die BA herangetragen.

### **2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene**

Die BA hat ein hohes geschäftspolitisches Interesse, die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung im allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die bundesweit erfolgreiche Einführung der neuen Leistung Unterstützte Beschäftigung leistet hierfür einen wichtigen Beitrag. Deshalb ist mit dem Einkauf abgestimmt, dass der durch rechtliche Einwendungen verzögerte Einkaufsprozess schnellstmöglich fortgeführt wird. Insbesondere bei (noch) fehlendem Maßnahmeangebot „Unterstützte Beschäftigung“ wird dem geschäftspolitischen Interesse der BA auch durch offensive Nutzung der Leistungsgewährung durch ein Persönliches Budget Rechnung getragen.

Im Gesamtergebnis ist wesentlich, dass der Rechtsanspruch auf die Leistung, der sich in dem von den AA festgestellten Bedarf widerspiegelt, vollumfänglich bereits ab dem Jahr 2009 realisiert wird.

### **3. Eigene Entscheidung**

Unabhängig von einem vorhandenen Maßnahmeangebot „Unterstützte Beschäftigung“ besteht die Möglichkeit, auf Antrag des behinderten Menschen ein Rechtsanspruch, Leistungen nach § 38a Abs. 2 SGB IX durch ein Persönliches Budget zu erbringen.

Ergänzend zu HEGA 05/08 -05 (Persönliches Budget) folgende Hinweise:

- Leistungen der Unterstützten Beschäftigung sind uneingeschränkt budgetfähig; hierauf wird in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung ausdrücklich hingewiesen (vgl. BT-Drs. 16/10487 Artikel 4 Nummer 3).
- Der Rechtsanspruch auf die Leistung und auf die Ausführung durch ein persönliches Budget gilt uneingeschränkt und ist unabhängig davon, ob die Leistung (schon) als Sachleistung ausgeführt werden kann. Die Ausführung der Leistung in Form eines persönlichen Budgets kann also nicht mit der Begründung versagt werden, die Leistung stehe als Sachleistung noch nicht zur Verfügung.
- Für die Zielvereinbarung im Rahmen des persönlichen Budgets ist fachlich insbesondere auf Teil B der Leistungsbeschreibung abzustellen.
- Es bestehen keine Bedenken, hinsichtlich des nach § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX vorgegebenen Kostenvergleichs auf den Teilnehmermonatskostensatz des zum Zuschlag vorgesehenen Anbieters abzustellen.

#### **4. Einzelaufträge**

Die Agenturen

- weisen in der Beratung ausdrücklich auf das uneingeschränkte Recht auf Ausführung der Leistung durch ein Persönliches Budget hin.
- entscheiden über Anträge auf Ausführung der Leistungen nach § 38a Abs. 2 SGB IX durch ein Persönliches Budget unter Beachtung der geschäftspolitischen Absicht der BA und der o.e. Hinweise.
- nutzen in Einzelfällen ggf. die in der HEGA 01/09- 04 unter Punkt 3.6 skizzierte Möglichkeit

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die AA (weiterhin) bei der flächendeckenden Einführung des Produkts Unterstützte Beschäftigung.

gez.

Christian Rauch